

# Marktsatzung der Stadt Weißenstadt

Die Stadt Weißenstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S 958), folgende Satzung über Wochenmärkte und sonstige Märkte in der Stadt Weißenstadt.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt alle Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Weißenstadt.  
Die Stadt Weißenstadt betreibt alle Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) als öffentliche Einrichtungen.

## § 2 Markttage

Die Wochenmärkte und Jahrmärkte werden abgehalten:

- (1.) die Wochenmärkte nur an Werktagen.
- (2.) die Jahrmärkte am Marktplatz 2 mal jährlich
  - a. als Maimarkt und
  - b. als Herbstmarkt.

## § 3 Beschränkung des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- (1.) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jew. Gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke sowie Bekleidungsgegenstände;
- (2.) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3.) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren lebenden Viehs
- (4.) künstliche Blumen, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel.

## § 4 Zuweisung der Verkaufsfläche

- (1.) Für die Wochenmärkte werden Tages- oder, auf vorherigen Antrag, Dauerplätze zugewiesen. Die Tagesplätze werden am Markttag zugewiesen, die Dauerplätze werden an die Marktbesicker unbefristet, aber jederzeit widerruflich, vergeben.
- (2.) Für die Jahrmärkte sind Anträge für Platz- und Standzuweisungen unter Angabe der Standlänge, der Ware und der Adresse schriftlich bei der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt einzureichen.
- (3.) Der angemeldete und zugewiesene Platz kann am Marktsonntag, ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wie eingeteilt, bezogen werden. Plätze, die bis zu ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn nicht bezogen sind, können weitervergeben werden.

- (4.) Sollte keine rechtzeitige Absage bei der Stadt Weißenstadt eingegangen sein, wird die Standgebühr trotzdem in Rechnung gestellt.
- (5.) Die Platzzuweisung ist nicht übertragbar.
- (6.) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (7.) Die Platzzuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- a) der Platz wiederholt nicht bezogen (beschickt) wird;
  - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  - c) der Inhaber der Standzuweisung oder dessen Bedienstete wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

## **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1.) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind für den Wochenmarkt grundsätzlich nur überdachte Verkaufsflächen zugelassen. Andere Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufsanhänger) können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2.) Für die Jahrmärkte werden von der Stadt Weißenstadt keine Verkaufsstände zur Verfügung gestellt. Diese sind selbst beizubringen, aufzubauen und spätestens mit Ende der festgesetzten Marktzeit wieder abzubauen.
- (3.) Sollte ein Fierant Bedarf bezüglich Stromversorgung haben, hat sich dieser eigenständig um diese zu bemühen. Bei Anschluss in den öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Weißenstadt ist dies vorher mit dem Marktmeister abzuklären.
- (4.) Das Befahren des Marktgeländes zum Zwecke des Be- und Entladens der Waren und Gerätschaften ist an jedem Markttag frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit und nach Beendigung der Verkaufszeiten zulässig. Fahrzeuge können nur mit vorheriger Absprache mit dem Marktmeister im Gelände geparkt werden. Andere Fahrzeuge haben nach Anweisung das Marktgelände zu verlassen.
- (5.) Die Inhaber eines Platzes sind für die Reinhaltung des Platzes und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Die Verkaufsfläche und der in diesem Bereich davor liegende Weg ist besenrein zu verlassen.
- (6.) Verboten ist:
- a) das Anbieten von Waren im Umherziehen;
  - b) das Betteln;
  - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen (z.B. WC-Gebäude);
  - d) Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen,
  - e) die Präsentation von Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche.

## **§ 6 Marktaufsicht**

- (1.) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Weißenstadt (Marktaufsicht).
- (2.) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3.) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

## **§ 7 Ausnahmen**

(1.) In begründeten Fällen kann die Stadt Weißenstadt und der Marktmeister zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2.) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können, auch nachträglich, Nebenbestimmungen beigefügt werden.

## **§ 8 Haftung**

(1.) Die Stadt Weißenstadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2.) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Weißenstadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Weißenstadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3.) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Weißenstadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4.) Die Stadt Weißenstadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz der 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden wer:

- a) einen Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist oder die Fläche des ihm zugewiesenen Standes oder Platzes nicht unerheblich überschreitet,
- b) den allgemeinen Ordnungsvorschriften nach § 6 oder den Anordnungen der Marktaufsicht zuwider handelt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 6. August 2009

**WEIßENSTADT**

**D r e y e r**

**1. Bürgermeister**